



Ressort Politik und Präsidiales

Motion von Parlamentarier Sven Zimmerli

betreffend „Abschaffung Grundsatzbeschlüsse“

**Bericht und Antrag
an das Stadtparlament**

23. August 2023



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Das Stadtparlament nimmt den vorliegenden stadträtlichen Bericht vom 23. August 2023 zur Motion von Parlamentarier Sven Zimmerli betreffend „Abschaffung Grundsatzbeschlüsse“ zur Kenntnis.
2. Die Motion von Parlamentarier Sven Zimmerli und Mitunterzeichnende betreffend „Abschaffung Grundsatzbeschlüsse“ wird im Sinne dieses Berichts abgeschrieben.
3. Mitteilung an
 - a) Stadtrat



Bericht

Das Wichtige in Kürze

Die Motion von Parlamentarier Sven Zimmerli „Abschaffung Grundsatzbeschlüsse“ beauftragt den Stadtrat, dem Stadtparlament jeweils eine revidierte Fassung der Gemeindeordnung (GO) sowie der Geschäftsordnung des Stadtparlaments vorzulegen, in denen die Grundsatzbeschlüsse ersatzlos entfallen.

Der Stadtrat unterstützt dieses Ansinnen; in diesem Sinne verfasste der Stadtrat im Dezember 2022 auch die Antwort zum Postulat Thomas Obermayer betreffend Ersatz der Grundsatzbeschlüsse.

Allerdings ist eine (Teil-)Revision der Gemeindeordnung ein aufwendiges, längerfristiges Verfahren, da Änderungen in der Gemeindeordnung primär vom Souverän beschlossen werden und weiter auf kantonaler Stufe, vom Regierungsrat, formell genehmigt werden müssen. Die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtparlaments kann aufgrund der Gesetzesrangfolge erst nach der Revision der Gemeindeordnung entsprechend angegangen werden.

Der Stadtrat zeigt in diesem Bericht auf, was in der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtparlaments materiell angepasst werden muss, um das Instrument Grundsatzbeschlüsse ausser Kraft zu setzen. Weiter beschreibt der Stadtrat den formellen Weg, um diese Änderungen in Rechtskraft erwachsen zu lassen. Der Stadtrat schlägt dem Parlament vor, aufgrund des aufwändigen Verfahrens, eine (Teil-)Revision der Gemeindeordnung spätestens nicht unmittelbar, jedoch bis spätestens Ende der laufenden Legislatur 22 – 26 einzuleiten.

Der Stadtrat beantragt daher beim Stadtparlament in diesem Sinne die Abschreibung der Motion.

Ausgangslage

Am 7. März 2023 reichte Parlamentarier Sven Zimmerli beim Präsidenten des Stadtparlaments eine Motion mit dem Titel „Abschaffung Grundsatzbeschlüsse“ und folgendem Wortlaut ein:

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Stadtparlament eine revidierte Gemeindeordnung und Geschäftsordnung des Stadtparlaments vorzulegen, in denen die Grundsatzbeschlüsse ersatzlos entfallen.»

Materielle Aspekte

Die Grundsatzbeschlüsse wurden im Rahmen der Sitzung vom 29. März 1999 des Stadtparlaments (dazumal Gemeinderat) vorgestellt und beschlossen. Die Beschlüsse entstanden aus einer Zusammenarbeit zwischen der Parlamentsreformkommission (PAF) und den Fraktionen. Mit den Grundsatzbeschlüssen sollte ein Instrument für das Parlament geschaffen werden, um die eigenen Ziele zu definieren und entsprechende Leitlinien zu schaffen. Auch wurde damit eine Grundlage definiert, welche bei der Festlegung der Legislaturziele des Stadtrats den Rahmen spannen kann.

Letztmals wurden die Grundsatzbeschlüsse am 16. Mai 2022, in der ersten Sitzung nach seiner Konstituierung, durch das Stadtparlament überprüft und überarbeitet. Mit 14 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 12 Enthaltungen wurden die heute geltenden Grundsatzbeschlüsse für die Legislatur 22 – 26 genehmigt.



Die Verpflichtung des Stadtparlaments zum Erlass von Grundsatzbeschlüssen ergibt sich direkt aus Art. 17 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO) vom 27. September 2020. Die Grundsatzbeschlüsse haben im Rahmen der Steuerung der Aufgabenerfüllung der Stadt und stets unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. In Art. 28 Abs. 2 GO wird der Stadtrat verpflichtet, das Legislaturprogramm unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments zu erstellen.

Weiter sind die Grundsatzbeschlüsse in den Artikeln 59–61 der Geschäftsordnung des Stadtparlaments vom 7. November 2022 (in Kraft seit 1. Januar 2023) verankert. Inhaltlich werden diese in Art. 59 als Beschlüsse im Sinne von mittel- und langfristigen Stossrichtungen beschrieben, welche entsprechend die politische Richtung des Stadtparlaments für jedes Ressort aufzeigen. Sie verpflichten den Stadtrat, seine Planung in die vom Stadtparlament bestimmte Richtung vorzunehmen.

Das Statuieren von Grundsatzbeschlüssen ist im Rahmen der Gemeindeautonomie ein freiwilliger Akt des Stadtparlaments. Es bestehen diesbezüglich keine Vorgaben auf übergeordneter Gesetzesstufe (Kanton oder Bund).

Um die bestehenden Grundsatzbeschlüsse ausser Kraft zu setzen (ersatzlos zu streichen), ist eine Anpassung der GO sowie der Geschäftsordnung des Stadtparlaments notwendig. Sämtliche Änderungen der GO sind gestützt auf Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) und § 4 Gemeindegesetz (GG) dem Souverän zur Abstimmung vorzulegen.

Materiell sind folgende Anpassungen vorzunehmen.

GO:

- Ersatzlose Streichung von Art. 17 Abs. 3 Ziff. 1
- Anpassung von Art. 28 Abs. 2 wie folgt: *Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode ~~unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments~~ ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.*

Geschäftsordnung des Stadtparlaments:

- Ersatzlose Streichung des Titels «VIII. Grundsatzbeschlüsse» (Art. 59–61)

Formelle/Prozessuale Aspekte

Eine (Teil-)Revision der GO umfasst folgende Verfahrensschritte:

- Vorprüfung: Der Gemeindevorstand (in Bülach Stadtrat) kann die neue oder revidierte Gemeindeordnung (GO) dem Gemeindeamt vor der Urnenabstimmung zur Vorprüfung einreichen. Eine allfällige Vernehmlassung sollte vorher durchgeführt werden. Die Vorprüfung dauert zwei bis drei Monate. In besonderen Fällen ist nach Absprache mit dem Gemeindeamt auch eine kürzere Bearbeitungsfrist möglich.



- **Genehmigung:** Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Stimmen an der Urne. Bevor die (geänderte) Gemeindeordnung in Rechtskraft erwachsen kann, muss der Regierungsrat sie genehmigen. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit. Das Gesuch um Genehmigung der Gemeindeordnung wird durch den Gemeindevorstand (Stadtrat) beim Gemeindeamt eingereicht.¹

Anpassung Geschäftsordnung des Stadtparlaments:

Gestützt auf Art. 19 Ziffer 3 GO ist das Stadtparlament zuständig für den Erlass grundlegenden Bestimmungen über die Organisation des Stadtparlaments; darunter ist der Erlass der Geschäftsordnung zu subsumieren. Somit fällt es in die Kompetenz des Stadtparlaments, den Titel «VIII. Grundsatzbeschlüsse» (Art. 59–61) aus der Geschäftsordnung ersatzlos zu streichen und die revidierte Fassung der Geschäftsordnung entsprechend zu genehmigen. Dies kann allerdings erst dann an die Hand genommen werden, wenn die GO revidiert und die massgebenden Vorgaben bezüglich der Fassung von Grundsatzbeschlüssen rechtsgültig ausser Kraft gesetzt sind.

Haltung Stadtrat

Der Stadtrat wird die notwendigen Schritte veranlassen, um die einschlägigen Artikel betreffend die Grundsatzbeschlüsse aus der GO zu entfernen. Gegeben durch das aufwändige Verfahren unter Einbezug des Souveräns (Entscheidung) und des Regierungsrates (Genehmigung) schlägt der Stadtrat allerdings vor, eine (Teil-)Revision der GO zu dem Zeitpunkt einzuleiten, wenn sich eine gewisse Anzahl von weiteren Änderungen/Anpassungen kumuliert haben. Pendant ist u.a. bereits eine Anpassung betreffend die Organisation des Wahlbüros, die aufgrund der Revision des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) vom 9. Mai 2022 zwingend erforderlich ist. Somit strebt der Stadtrat an, dem Bülacher Stimmvolk die (Teil-)Revision der GO im zweiten Semester 2025 zur Genehmigung zu unterbreiten. Bis spätestens Ende der laufenden Legislatur 22 – 26 jedoch, dazu verpflichtet sich der Stadtrat, ist die (Teil-)Revision der GO zu veranlassen.

Kontaktperson

Für ergänzende Auskünfte steht die Leiterin Politik und Präsidiales, Julia Greger, gerne zur Verfügung.
Tel. 044 863 11 72 oder E-Mail julia.greger@buelach.ch.

Behördlicher Referent ist Stadtpräsident Mark Eberli. Er ist erreichbar unter: mark.eberli@buelach.ch

¹ Website Kanton Zürich: [Gemeindeorganisation](https://www.gemeindeorganisation.ch/) | [Kanton Zürich \(zh.ch\)](https://www.kanton-zuerich.ch/)



Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

(SRB-Nr. 301)

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber